



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

69. Jahrgang

Ansbach, 15. November 2024

Nr. 11

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 17	166
Gründung des Zweckverbandes „Grüne Tankstelle Fichtenau/Dinkelsbühl“	166
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 32. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) - Teilkapitel 6.2.2 Windenergie	172
Bekanntmachung der Planungsverbände	
339. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 2. Dezember 2024 ..	173
Bekanntmachung der Zweckverbände	
42. öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg am Dienstag, 10. Dezember 2024.....	173
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	174



Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Schornsteinfegerrecht;

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. November 2024 Gz. RMF-SG 21-2206-2-117

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 17 wurde mit Wirkung vom 01.12.2024 Herr Ralf Nether, Großreuther Straße 136, 90425 Nürnberg, bestellt.

Dr. Leuzinger
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 166

Gründung des Zweckverbandes „Grüne Tankstelle Fichtenau/Dinkelsbühl“

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken der Genehmigung und der Verbandssatzung zur Gründung des Zweckverbandes „Grüne Tankstelle Fichtenau/Dinkelsbühl“ vom 24. Oktober 2024 Gz. RMF 12.2-1444-2-125

1. Die Stadt Dinkelsbühl und die Gemeinde Fichtenau haben die Gründung des Zweckverbandes „Grüne Tankstelle Fichtenau/Dinkelsbühl“ beschlossen.
2. Zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes haben die Stadt Dinkelsbühl in der Sitzung des Stadtrates vom 16.05.2024 und die Gemeinde Fichtenau in der Sitzung des Gemeinderates vom 03.06.2024 durch übereinstimmende Beschlüsse eine Verbandssatzung vereinbart.
3. Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben vom 28. August 2024 durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 23. Februar 1984 genehmigt, Gz.: B3-1444-4-55.

Das Ministerium des Innern, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg hat dazu mit Schreiben vom 1. August 2024 gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des o.a. Staatsvertrages das Einvernehmen erteilt, Gz.: IM2-2207-11/12.

Die Regierung von Mittelfranken wurde gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b, Abs. 3 Satz 1 KommZG durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zur zuständigen Aufsichtsbehörde über den Zweckverband bestimmt.

Die genehmigte Verbandssatzung wird nachfolgend gemäß Art. 21 Abs. 1 S. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Satzung für den Zweckverband „Grüne Tankstelle Fichtenau/Dinkelsbühl“ der Gemeinde Fichtenau (Landkreis Schwäbisch-Hall) und der Stadt Dinkelsbühl (Landkreis Ansbach)

Präambel

Ein Vorhabenträger plant die Errichtung einer sog. „Grünen Tankstelle“ mit Schulungszentrum sowie eines Motels auf den Flurstücken Nrn. 743 und 745 und einer Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 744 der Gemarkung Weidelbach (Dinkelsbühl) und den Flurstücken Nrn. 1103, 1106 und 1106/1 und einer Teilfläche aus dem Flurstück 1104 der Gemarkung Lautenbach (Fichtenau).

Neben der E-Tankstelle mit etwa 160 Ladesäulen wird es auch vier Zapfsäulen mit fossilem Brennstoff geben. Geplant sind auch ein Kompetenzzentrum für E-Mobilität (mit den dafür notwendigen Nebeneinrichtungen) sowie Einkaufsmöglichkeiten, Konferenz- und Schulungsräume, ein Gastronomiebereich sowie ein Motel. Auch ein Park-and-Ride-Platz wird entstehen.

Die verkehrliche Erschließung wird durch einen Kreisverkehr auf der L 2218 östlich der A 7 erfolgen.

Zur Realisierung dieses Projekts schließen sich beide Kommunen in diesem Zweckverband zusammen.

Da als Verbandssitz Dinkelsbühl bestimmt ist, gilt gemäß Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land

Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23.02.1984 für den Planungsverband das bayerische Landesrecht.

Die erforderlichen Änderungen der Flächennutzungspläne wird jede Kommune in ihrem Bereich selbst vornehmen.

Eine künftige Entwicklung des Projekts über das oben genannte Vorhabengebiet hinaus bedarf der Entscheidung des Zweckverbandes, wenn die verkehrliche Erschließung über das jetzige Vorhabengebiet erfolgen soll.

Zur Erleichterung der Lesbarkeit sind bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen in dieser Satzung immer beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Verband führt den Namen „Grüne Tankstelle Fichtenau/Dinkelsbühl“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dinkelsbühl.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Fichtenau (Landkreis Schwäbisch-Hall) und die Stadt Dinkelsbühl (Landkreis Ansbach)

§ 3 Aufgaben und Wirkungsbereich des Verbandes

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandes umfasst die folgenden Teilgebiete:
Flurstücke Nrn. 743 und 745 und eine Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 744 der Gemarkung Weidelbach (Dinkelsbühl) und Flurstücke Nrn. 1103, 1106 und 1106/1 und eine Teilfläche aus dem Flurstück 1104 der Gemarkung Lautenbach (Fichtenau) (siehe Anlage).
- (2) Innerhalb seines Wirkungsbereiches hat der Verband die Aufgabe, im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden
 1. die verbindliche Bauleitplanung (Aufstellen von Bebauungsplänen, §§ 8 bis 13 BauGB) durchzuführen;
 2. die Sicherung der Bauleitplanung (§§ 14 bis 18 und 24 bis 28 BauGB) wahrzunehmen, soweit diese Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden ist;
 3. über die Erteilung des Einvernehmens (§§ 19, 31, 33, 34, 35, 36 BauGB) zu entscheiden;
 4. die zum Vollzug eines Bebauungsplans notwendigen bodenordnenden Maßnahmen nach dem 4. Teil des BauGB durchzuführen;
 5. die zum Vollzug eines Bebauungsplans erforderliche Enteignung zugunsten eines oder mehrerer öffentlicher Planungsträger zu beantragen;
 6. bei Planungen anderer Träger öffentlicher Belange (z. B. Planfeststellungs- oder Raumordnungsverfahren) mitzuwirken;
 7. Erschließungsmaßnahmen nach dem 6. Teil des BauGB durchzuführen;
 8. die Unterhaltungs- und Ausbaulast der öffentlichen Gewässer nach §§ 31 ff. Wassergesetz (Baden-Württemberg) bzw. nach Art. 22 ff. BayWG.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Planungsverbands nach Abs. 2 und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungsgewalt gehen auf den Planungsverband über.

§ 4 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind

1. die Versammlung,
2. der Vorsitzende.

§ 5 Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Der Versammlung gehören folgende Räte an:
 - a) die Bürgermeisterin von Fichtenau (kraft Amtes) sowie sechs weitere Vertreter der Gemeinde Fichtenau,
 - b) der Oberbürgermeister von Dinkelsbühl (kraft Amtes) sowie sechs weitere Vertreter der Stadt Dinkelsbühl.

- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet sieben Verbandsräte. Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (3) Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertretungen vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften auch andere Vertreter bestellen. Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertretungen. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (5) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte sowie Stellvertretungen dauert sechs Jahre. Abweichend hiervon endet sie
 1. bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft,
 2. bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Die Verbandsräte sowie ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung/Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (4) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, Dritte zur Versammlung beizuziehen, wenn die Verbandsversammlung nicht widerspricht.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von dieser Satzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.

Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die sich der Stimme enthaltenden Verbandsräte gelten als anwesend; die Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Abstimmungsmehrheit nicht mitgezählt.

Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (3) Für Wahlen gilt Absatz 1 S. 1 und 4 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr sich bewerbende Personen die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerberinnen oder Bewerber in

die Stichwahl kommen. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr sich bewerbende Personen die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit der Person mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (4) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten nicht für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse nach dem Stimmenverhältnis in einem Beschlussbuch festzulegen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.
- (6) Die Verbandsräte sind verpflichtet, ihre Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Sie haben auf Verlangen des Verbands amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Verbandsrats-eigenschaft. Die Herausgabepflicht trifft auch die Hinterbliebenen und Erben.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 2. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 3. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 4. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 6. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 7. den Abschluss von Kostenvereinbarungen gemäß § 21;
 8. die Festsetzung von Entschädigungen;
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern;
 10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 11. die Beschlussfassung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung;
 12. die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung;
 13. die Anordnung bodenordnender Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung;
 14. die Beschlussfassung über die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 der Satzung;
 15. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Dienst- und Betriebsordnungen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im KommZG zugewiesenen Gegenstände.

§ 10

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll gesetzlicher Vertreter einer Gemeinde sein, die dem Verband angehört.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertretung werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, sind sie auf die Dauer dieses Amts gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der oder des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden/Vertretung nach außen

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretungen und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Verbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (6) Erklärungen, durch welche der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder ihre Stellvertretung unter Angabe der Amtsbezeichnung zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Verbands unterzeichnet werden. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.

§ 12

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsrätinnen und Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger. Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Art. 20a Abs. 4 GO gilt entsprechend; er gilt nicht für Verbandsrätinnen und Verbandsräte kraft Amtes, die kommunale Wahlbeamtinnen oder kommunale Wahlbeamte auf Zeit sind; für sie gelten die Ablieferungsregelungen nach dem beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsrecht.

§ 13

Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten Art. 26 Abs. 1 i. V. m. Art. 100 GO und Art. 40 ff. des KommZG sowie Art. 61 ff. BayGO und die weiteren bayerischen landesrechtlichen Vorschriften entsprechend.

§ 15

Umlagen

- (1) Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen.
- (2) Laufende Umlagen werden erhoben für den laufenden Sach- und Personalaufwand des Verbandes, soweit er nicht durch Betriebseinnahmen gedeckt ist, nach dem Stimmenverhältnis der Verbandsmitglieder.
- (3) Einmalige Umlagen werden erhoben
 1. für die Durchführung der Bauleitplanung von den Verbandsmitgliedern nach ihrem Stimmenverhältnis;
 2. für die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen von den begünstigten Verbandsmitgliedern nach ihrem Stimmenverhältnis unter Anrechnung satzungsgemäßer Beitragseinnahmen;
 3. für die Bestreitung eines etwaigen ungedeckten Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Stimmzahl.
- (4) Die Umlagen werden ihrer Höhe nach jeweils nach Anfall in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.
- (5) Die Aufwendungen des Verbandes für den Erwerb und für die Erschließung des Plangebiets einschließlich der dadurch bedingten Tilgungen und Kreditbeschaffungskosten werden, soweit sie nicht durch Staatsbeiträge, Zuschüsse und Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen sowie Darlehen gedeckt werden, im Wege einer Kapitalumlage aufgebracht.
- (6) Einmalige Umlagen werden einen Monat nach Anforderung durch den Verband zur Zahlung fällig. Laufende Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 16**Verteilung der Kosten und Übernahme von Entschädigungspflichten**

Ansprüche und Entschädigungspflichten, die aufgrund der Wahrnehmung von Aufgaben durch den Verband entstehen, übernimmt der Verband; sie sind von den beiden Gemeinden je zur Hälfte zu tragen.

§ 17**Externe Rechnungsprüfung**

- (1) Nach der Feststellung der Jahresrechnung durch die Verbandsversammlung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Aufgrund des Ergebnisses der externen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

§ 18**Bekanntmachungen**

- (1) Der Verband macht seine Satzungen und Verordnungen, da sich der räumliche Wirkungskreis des Verbands über einen Landkreis hinaus erstreckt, im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde oder den Amtsblättern aller Beteiligten bekannt.
- (2) Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.
- (3) Die Bekanntmachung genehmigter Bauleitpläne erfolgt entsprechend den verfahrensrechtlichen Vorschriften des BauGB in der jeweils geltenden Fassung (derzeit §§ 10, 10a BauGB).
- (4) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird auch im Internet durch die Verbandsmitglieder veröffentlicht.

§ 19**Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des Verbandes richtet sich nach § 205 Abs. 5 BauGB.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den beiden Verbandsmitgliedern je zur Hälfte ausbezahlt. Evtl. verbleibende Verbindlichkeiten gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.

§ 23**Amtliche Bekanntmachung der Verbandssatzung,
Zeitpunkt des Entstehens des Verbandes**

- (1) Die Aufsichtsbehörde hat die Verbandssatzung und ihre Genehmigung in ihrem Amtsblatt amtlich bekanntzumachen. Der Verband entsteht am Tag nach dieser Bekanntmachung.

Nach der ordnungsgemäßen Bekanntmachung können Rechtsverstöße bei der Gründung des Verbandes nur mit Wirkung für die Zukunft geltend gemacht werden.

- (2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 hinweisen.

Fichtenau, 12. September 2024

Anja Schmidt-Wagemann
Bürgermeisterin

Dinkelsbühl, 10. September 2024

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Ansbach, 24. Oktober 2024

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

siehe Anlage

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 32. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) - Teilkapitel 6.2.2 Windenergie

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. November 2024 Gz. 24-8158

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.06.2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23.07.2024 (GVBl. S. 257) i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änd. des ROG und anderer Vorschriften vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken (8) hat am 07.11.2024 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 32. Änderung des Regionalplans (inhaltliche Fortschreibung des Teilkapitels 6.2.2 Windenergie) beschlossen. Hierzu ist der Entwurf der Regionalplanänderung gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 BayLplG i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 ROG bei der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) sowie den Landratsämtern und den kreisfreien Städten des Regionalen Planungsverbands für einen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen.

Bei der Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde -, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zi. 442 liegt der gesamte Entwurf der Regionalplanänderung gem. § 9 Abs. 2 Satz 5 ROG vom 09.12.2024 bis einschließlich 17.01.2025 zur Einsicht für jedermann aus. Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Adressen

www.region-westmittelfranken.de/ unter „Regionalplan-Änderungen“ und www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter „Aktuelle Themen“

eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach oder unter rpv@landratsamt-ansbach.de gegeben. Nach Ablauf dieser Frist sind gem. Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch den Regionalen Planungsverband Westmittelfranken finden sich auf der Internetseite des Planungsverbands (www.region-westmittelfranken.de/) unter Regionalplan - Regionalplan-Änderungen - 32. Änderung - Datenschutzhinweis.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 172

Bekanntmachung der Planungsverbände

B e k a n n t m a c h u n g **des Planungsverbands Region Nürnberg** **vom 29. Oktober 2024**

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 339. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 2. Dezember 2024, 10:00 Uhr, in Nürnberg
im Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

T a g e s o r d n u n g

1. Genehmigung der Niederschrift der 338. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 23.09.2024
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2025
3. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2017 bis 2023 des Planungsverbandes Region Nürnberg
4. Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10);
Beteiligungsverfahren zur 31. Änderung;
Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien
mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie

Nürnberg, 29. Oktober 2024

Planungsverband Region Nürnberg
Alexander Tritthart
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 173

Bekanntmachung der Zweckverbände

Bekanntmachung **des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes** **ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 10. Dezember 2024**

Gemäß Art. 32 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 52 Abs. 1 GO wird hiermit bekannt gemacht, dass die 42. öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am

Dienstag, 10. Dezember, 11:30 Uhr, Bezirk Schwaben, Hafnerberg 10,
Saal Iller (Zimmer A702), 86152 Augsburg stattfindet.

Tagesordnung

1. Wahl eines neuen Vorsitzenden
2. Feststellung der Jahresabschlüsse 2021/2022 (Doppelhaushalt)
Beilage
3. Vorlage des Jahresabschlusses 2023 gemäß Art. 102 Abs. 2 GO
Beilage
4. Haushalt 01.01.2025 bis 31.12.2026 (Doppelhaushalt)
Beilage

5. Rechnungsprüfer/innen 01.01.2025 bis 31.12.2026
Beilage
 6. Änderung der Hochschulzweckverbandsentschädigungssatzung (HZES)
 7. Genehmigung der Niederschrift über die 42. Sitzung der Verbandsversammlung am 9. Dezember 2022
Beilage
 8. Sonstiges
- Nürnberg, 10. Dezember 2024

Benedikt Lika
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 173

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Giehl/Adolph/Fabisch

Verwaltungsverfahrensrecht in Bayern

Kommentar

54. Aktualisierung, Stand: August 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO -

Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing. Bertram Walter, bis zur 145. Aktualisierungslieferung bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der Technischen Universität München und Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., beide ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München

ab der 146./158. Aktualisierungslieferung bearbeitet von Dr. Jörg Spennemann, Leitung des Geschäftsbereichs „Bauen, Sicherheit, Kommunales, Verbraucher- und Umweltschutz, Veterinäramt, Gutachterausschuss“, Landratsamt München; Dr. Andreas Habermann, Regierungsdirektor, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration; Frank Ruckdäschel, Baudirektor, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

167. Aktualisierungslieferung, Oktober 2024, 446,25 €, Art.-Nr. 66343167, Onlineausgabe 148,75 €, Art.-Nr. 08254676

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch

176. Aktualisierung, Stand: Juli 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

172. Aktualisierung, Stand August 2024,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 174